

Landkreis Leipzig

**Beantwortung einer
Kreisräteanfrage nach § 24 (5) SächsLKrO**

F-2021/010

Datum: 11.03.2021

Fragesteller: Jens Kretzschmar, Kreisrat, Fraktion DIE LINKE	Gremium: Mitglieder des Kreistages zur Kenntnis	Für die Beantwortung federführendes Amt: Ausländeramt
--	---	--

**Anfrage zur Hausordnung und Gewaltschutzkonzept für die Gemeinschaftsunterkünfte im
Landkreis Leipzig**

Anfragen:

Frage 1: Gilt eine allgemeine Hausordnung für alle Gemeinschaftsunterkünfte in der Kommune oder haben die Betreiber eigene Hausordnungen nach welchen Standards für die jeweils von ihnen betriebene Gemeinschaftsunterkunft ausgearbeitet (bitte die allgemeine Hausordnung beziehungsweise die einzelnen Hausordnungen als Anlage beifügen)?

Frage 2: Inwieweit werden die Wohn- und Schlafräume und andere durch Bewohnerinnen genutzte Räume in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften als Wohnungen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz kategorisiert?

Frage 3: Welche Kapazitäten haben die einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte, wer betreibt sie und welches Sicherheitsunternehmen fungiert dort und bis wann laufen die derzeitigen Betreiberlaufzeiten (bitte aufschlüsseln)?

Frage 4: Welche Belegung hatten die einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte zum Zeitpunkt der Anfrage?

Frage 5: Gilt ein allgemeines Gewaltschutzkonzept in der Kommune oder haben die Betreiber eigene Gewaltschutzkonzepte nach welchen Standards für die jeweils von ihnen betriebene Gemeinschaftsunterkunft ausgearbeitet (bitte das allgemeine Gewaltschutzkonzept beziehungsweise die einzelnen Gewaltschutzkonzepte als Anlage beifügen)?

Beantwortung:

Frage 1: Gilt eine allgemeine Hausordnung für alle Gemeinschaftsunterkünfte in der Kommune oder haben die Betreiber eigene Hausordnungen nach welchen Standards für die jeweils von ihnen betriebene Gemeinschaftsunterkunft ausgearbeitet (bitte die allgemeine Hausordnung beziehungsweise die einzelnen Hausordnungen als Anlage beifügen)?

Im Landkreis Leipzig verfügen alle Gemeinschaftsunterkünfte (GUs) über eigene Hausordnungen, welche sich an der VwV Unterbringung des Freistaates Sachsens, der Asylbewerberunterkunftssatzung des Landkreises Leipzig und an entsprechenden Empfehlungen orientieren.

Die Ausgestaltung der Hausordnungen liegt in Zuständigkeit des Betreibers der GUs und berücksichtigt die Bedingungen vor Ort.

In der aktuellen pandemischen Situation werden die Hausordnungen durch die einrichtungsspezifischen Hygienekonzepte ergänzt.

Da der Landkreis nicht selber Träger der GUs ist, können die Hausordnungen aus datenschutzrechtlichen Gründen nur bei den verschiedenen Betreibern selbst angefordert werden.

Frage 2: Inwieweit werden die Wohn- und Schlafräume und andere durch Bewohnerinnen genutzte Räume in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften als Wohnungen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz kategorisiert?

Wie bereits bekannt ist, hat der Landkreis keine GU in kommunaler Trägerschaft. Von Seiten des Landkreises findet keine Kategorisierung statt. Er ist per Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung der zugewiesenen Ausländer verpflichtet.

Dabei hat der Landkreis kein Wahlrecht hinsichtlich der Zuweisung von bestimmten Personen oder Personengruppen. Ebenso besteht für den zugewiesenen Personenkreis kein Anspruch auf einen bestimmten Unterbringungsplatz oder -ort.

Auch handelt es sich nicht um eine dauerhafte Unterbringung durch den Landkreis Leipzig, vielmehr erfolgt die Unterbringung vorübergehend bis zur Entscheidung über das Asylverfahren.

Um die Unterbringung von Asylbewerbern, insbesondere für Familien, günstiger zu gestalten und die Integration zu fördern, hat der Kreistag bereits 2015 einen Beschluss gefasst, dass angestrebt werden soll, dass 60% der Asylbewerber bereits dezentral unterzubringen sind.

Frage 3: Welche Kapazitäten haben die einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte, wer betreibt sie und welches Sicherheitsunternehmen fungiert dort und bis wann laufen die derzeitigen Betreiberlaufzeiten (bitte aufschlüsseln)?

Diese Frage wurde in der Vergangenheit bereits durch verschiedene Interessenten gestellt.

Die Angaben zu Laufzeiten, Kapazitäten, Betreibern und Sicherheitsunternehmen der GUs wurden dadurch schon mehrfach beantwortet.

Deshalb möchten wir auf folgende Dokumente verweisen, wo Sie die entsprechenden Daten entnehmen können:

- Kreisräteanfrage, Fraktion DIE LINKE, F-2020/005, vom 10.02.2020 (*der Beantwortung als Anlage beigefügt*)
- Kreisräteanfrage, Fraktion AfD, F-2020/055, vom 07.10.2020 (*der Beantwortung als Anlage beigefügt*)
- Kleine Anfrage, Fraktion DIE LINKE, Frau Nagel, Drs. 6/17463 vom 18.04.2019

Frage 4: Welche Belegung hatten die einzelnen Gemeinschaftsunterkünfte zum Zeitpunkt der Anfrage?

Die aktuellen Belegungen der GUs im Landkreis Leipzig mit Stand vom 01.02.2021 stellen sich wie folgt dar:

Gemeinschaftsunterkunft	Kapazität	Belegung Stand 01.02.2021
GU Rötha	90	85
GU Borna	280	225
GU Beucha	120	97
GU Grimma	145	113
GU Markranstädt	169	130

Frage 5: Gilt ein allgemeines Gewaltschutzkonzept in der Kommune oder haben die Betreiber eigene Gewaltschutzkonzepte nach welchen Standards für die jeweils von ihnen betriebene Gemeinschaftsunterkunft ausgearbeitet (bitte das allgemeine Gewaltschutzkonzept beziehungsweise die einzelnen Gewaltschutzkonzepte als Anlage beifügen)?

Das Thema „Gewaltschutz in Gemeinschaftsunterkünften“ hat in den letzten Jahren eine immer größere Bedeutung im Freistaat als auch im Landkreis und in den einzelnen GUs eingenommen. Deshalb wurden von allen Beteiligten verschiedene Strukturen, Regularien und Maßnahmen entwickelt, die bereits in der Vergangenheit zur Anwendung kamen, wenn solche Problemsituationen entstehen. Gleichzeitig gelten diese der Prävention und das ein schnelles situatives Handeln möglich ist.

Die Zusammenarbeit der verschiedenen Ämter und Behörden im Landkreis ist bei dieser komplexen Thematik Voraussetzung und selbstverständlich wie z. B.: Gesundheitsamt, Jugendamt, Kommunale Jobcenter, Ärzte, Krankenhäuser, psychosoziales Zentrum, Frauenhaus, freie Träger mit verschiedensten Beratungsstellen, Polizei.

Für jede GU im Landkreis Leipzig gibt es außerdem ein Sicherheitskonzept. Dieses wurde in Zusammenarbeit mit Polizei, Betreiber und GU erstellt und abgestimmt. Darin sind u. a. die Informationswege bei Problemen und Vorfällen festgelegt. Fortbildungen der Mitarbeiter zum Thema „häusliche Gewalt“ wurden ebenfalls durchgeführt.

Zur Unterstützung der GUs in den Landkreisen gibt es in Sachsen das Projekt „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstruktur für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“, welches vom Bundesfamilienministerium gefördert wird.

In der Vergangenheit gab es schon mehrere Anfragen, worauf bereits sehr konkret und ausführlich zu diesem Thema geantwortet wurde. Deshalb möchten wir auf folgende Antworten verweisen:

- Kreisräteanfrage, Fraktion DIE LINKE, F-2020/005, vom 10.02.2020

gez. Henry Graichen
Landrat

Anlagen

- Beantwortung der Anfrage F-2020/005
- Beantwortung der Anfrage F-2020/055